

21. Mai 2021



E: 0611 31-5900

Über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

Julie 19.5.
18

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung,
Digitales und Gesundheit

M . Mai 2021

Überprüfung Konsortialvertrag HSK

Beschluss-Nr. 0008 vom 24. Februar 2021, (Vorlagen-Nr. 21-F-21-0006)

Die Lage an den Helios-Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken (HSK) wurde schon oft im Sozialausschuss und der Stadtverordnetenversammlung diskutiert. Durch die Stellungnahme Wiesbadener Kinderärztinnen und -ärzte zur Situation an der Kinderklinik des Krankenhauses ist das Thema wieder in den Mittelpunkt gerückt und damit verbunden der beschränkte Handlungsspielraum der Stadtverordnetenversammlung erneut deutlich geworden.

Die Überwachung des Versorgungsauftrags vonseiten der HSK liegt beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Dennoch trägt die LHW im Bereich der Daseinsvorsorge eine Verantwortung, weshalb sie ein großes Interesse daran hat, dass die Maximalversorgung vonseiten der HSK konstant aufrechterhalten wird.

Alle Appelle vonseiten der LHW an die Verantwortlichen der Kliniken blieben ohne Folgen und auch bei der Besetzung des von der Helios vorgeschlagenen Runden Tisches hatte die Stadt kein Mitspracherecht. Diese Zustände sind auch aufgrund der Tatsache, dass die LHW Mehrheitseignerin der HSK ist, nicht mehr tolerierbar.

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Von Seiten des Klinikbetreibers ein verbindliches Maßnahmenprogramm bis Mitte 2021 einzufordern, wie und bis wann die bekannten Mängel abgestellt sind.
2. Zu prüfen, ob alle rechtlichen und informellen Möglichkeiten Einfluss auf die Korrektur der von Seiten der Ärzte benannten Probleme sowie Abweichungen zum Versorgungsauftrag nehmen. (Originaltext aus Beschluss)
3. Die Vereinbarungen aus dem Konsortialvertrag sowie etwaige Vereinbarungen mit dem Klinikbetreiber auf Erfüllung durch den Vertragspartner zu prüfen.
4. Sobald die eingeforderten Daten vorliegen diese (auch etwaige Zwischenstände) den Fraktionen sowie explizit den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie zur weiteren Beschlussfassung über die Einleitung weiterer, beispielsweise juristischer Schritte vorzulegen.

5. Diese rechtlichen oder auch informellen Möglichkeiten Einfluss auf die Geschäfte der HSK im Sinne der Einhaltung des im Konsortialvertrag festgelegten Versorgungsauftrages zu nehmen aufzuzeigen.
6. Zu prüfen, ob die Vereinbarungen zum Versorgungsauftrag der Maximalversorgung, welche im Konsortialvertrag mit dem Klinikbetreiber festgeschrieben wurden, aber auch darüber hinaus getroffene Vereinbarungen von diesem erfüllt werden und darüber ausführlich zu berichten. Hierbei soll vor allem die Versorgungslage in der Kinderklinik im Mittelpunkt stehen. Hierzu soll ein unabhängiges juristisches Gutachten erstellt werden (der diesem Beschluss anliegende Ergänzungsantrag der Kooperation vom 23.02.2021 soll als Arbeitsgrundlage dienen).
7. Die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit der LHW mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Aufsichtsrat HSK aufzuzeigen und diese dann zu implementieren.
8. Den Konsortialvertrag den Stadtverordneten der Landeshauptstadt Wiesbaden als nichtöffentlich gekennzeichnete Drucksache zu Verfügung zu stellen.
9. Detailliert darzulegen, welchen Versorgungsauftrag die HELIOS HSK in Wiesbaden erfüllen muss (aufgeschlüsselt nach Fachrichtungen und tatsächlich zu betreibender Bettenzahl).

Den beigefügten Zwischenbericht der Geschäftsführung der EGW Gesellschaft für ein gesundes Wiesbaden mbH übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme.



Anlage

1. Zwischenbericht der EGW
2. Feststellungsbescheid (Versorgungsauftrag)



EGW | Schillerplatz 1-2 | 65185 Wiesbaden

Dezernat II
Herrn Bürgermeister Dr. Oliver Franz
Rathaus
Schloßplatz 6
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 27. April 2021

Betreff: Überprüfung Konsortialvertrag HSK; Beschluss-Nr. 0008 vom
24.02.2021, (SV-Nr. 21-F-21-0006)

Sehr geehrter Herr Dr. Franz,

der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie hat in seiner Sitzung den Magistrat beauftragt:

1. Von Seiten des Klinikbetreibers ein verbindliches Maßnahmenprogramm bis Mitte 2021 einzufordern, wie und bis wann die bekannten Mängel abgestellt sind.
2. Zu prüfen, ob alle rechtlichen und informellen Möglichkeiten Einfluss auf die Korrektur der von Seiten der Ärzte benannten Probleme sowie Abweichungen zum Versorgungsauftrag nehmen. (Originaltext aus Beschluss)
3. Die Vereinbarungen aus dem Konsortialvertrag sowie etwaige Vereinbarungen mit dem Klinikbetreiber auf Erfüllung durch den Vertragspartner zu prüfen.
4. Sobald die eingeforderten Daten vorliegen diese (auch etwaige Zwischenstände) den Fraktionen sowie explizit den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und Familie zur weiteren Beschlussfassung über die Einleitung weiterer, beispielsweise juristischer Schritte vorzulegen.
5. Diese rechtlichen oder auch informellen Möglichkeiten Einfluss auf die Geschäfte der HSK im Sinne der Einhaltung des im Konsortialvertrag festgelegten Versorgungsauftrages zu nehmen aufzuzeigen.
6. Zu prüfen, ob die Vereinbarungen zum Versorgungsauftrag der Maximalversorgung, welche im Konsortialvertrag mit dem Klinikbetreiber festgeschrieben wurden, aber auch darüber hinaus getroffene Vereinbarungen von diesem erfüllt werden und darüber ausführlich zu berichten. Hierbei soll vor allem die Versorgungslage in der Kinderklinik im Mittelpunkt stehen. Hierzu soll ein unabhängiges juristisches Gutachten

RALF JÄGER
Geschäftsführer

EGW Gesellschaft für
ein gesundes Wiesbaden mbH
Schillerplatz 1-2
65185 Wiesbaden

T 0 611 505 858 20
F 0 611 505 858 29
E r.jaeger@ein-gesundes-wiesbaden.de

www.ein-gesundes-wiesbaden.de

Postfach 3324
65023 Wiesbaden

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Oliver Franz
Geschäftsführer:
Ralf Jäger

Amtsgericht Wiesbaden HRB 21125

Nassauische Sparkasse
BAN DE33 5105 0015 0121 0750 75
BIC NASSDE55XXX

Ust-ID: DE236002720



erstellt werden (der diesem Beschluss anliegende Ergänzungsantrag der Kooperation vom 23.02.2021 soll als Arbeitsgrundlage dienen).

7. Die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit der LHW mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Aufsichtsrat HSK aufzuzeigen und diese dann zu implementieren.
8. Den Konsortialvertrag den Stadtverordneten der Landeshauptstadt Wiesbaden als nichtöffentlich gekennzeichnete Drucksache zu Verfügung zu stellen.
9. Detailliert darzulegen, welchen Versorgungsauftrag die HELIOS HSK in Wiesbaden erfüllen muss (aufgeschlüsselt nach Fachrichtungen und tatsächlich zu betreibender Bettenzahl).

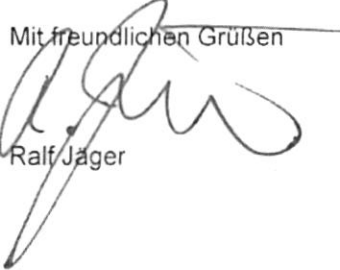
Zu den Aufträgen, bzw. Anfragen möchte ich heute folgenden Zwischenbericht erstatten:

1. Wie uns bekannt ist, hat auch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) ein entsprechendes Maßnahmenprogramm, versehen mit einer Zeitschiene, bzw. Meilensteinen, eingefordert. Parallel hat die EGW diese Informationen bei der Geschäftsführung der KSK angefragt.
2. Abgesehen von informellen Gesprächen, z.B. mit Vertretern des HMSI, stehen der EGW selbst nur die formellen Mittel zur Verfügung. Bislang wurde von der Möglichkeit ein Schiedsgericht anzurufen, bzw. den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten noch kein Gebrauch gemacht.
3. Dies ist ein ständiger Prozess.
4. Sobald die eingeforderten Daten vorliegen, werden diese den einschlägigen Gremien zur Kenntnis und Beratung zugeleitet.
5. Die EGW hat ihre Rechtsberater gebeten, eine entsprechende Aufstellung zu fertigen.
6. Dies ist ein ständiger Prozess. Der nächste „Runde Tisch Kinderklinik HSK“ ist für den 19.05.2021 geplant. Dieser Termin wird weitere Erkenntnisse bzgl. der Erfüllung des Versorgungsauftrages bringen. Die Vertreter der Rechtsaufsicht sind eingeladen.
7. Formelle Möglichkeiten sehen wir in diesem Zusammenhang nicht. Es gilt die Zusammenarbeit auf der Arbeitsebene zu erhalten und zu intensivieren.
8. Nach Einschätzung der Rechtsberater der EGW widerspricht es der Vertraulichkeitsverpflichtung des Konsortialvertrages, diesen den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung als nichtöffentlich gekennzeichnete Drucksache zu übersenden oder anderweitig bereitzustellen. Der Konsortialvertrag kann in den Geschäftsräumen der EGW eingesehen werden, bzw. die EGW erteilt entsprechende Auskünfte. Diese Praxis steht auch im Einklang mit der Überwachungsfunktion der Stadtverordnetenversammlung nach §50 (2) der Hessischen Gemeindeordnung.

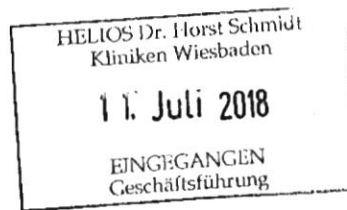


9. Den geltenden Feststellungsbescheid für die HSK haben wir diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Adressatin ist die HSK, der Bescheid ist entsprechend vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Jäger



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

HSK – Dr. Horst-Schmidt-Kliniken GmbH
Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden
Ludwig-Erhard-Straße 100
65199 Wiesbaden

Geschäftszeichen 18c5522-0001/2007/001

Dokument-Nr. 2018-087962
Bearbeiter/in Ralf Weil
Durchwahl +49 611 817 2260
Fax +49 611 817 3651
E-Mail ralf.weil@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 06. Juli 2018

**Krankenhausplan des Landes Hessen;
Änderung des krankenhauserischen Bescheides**

Mein Feststellungsbescheid vom 17.03.2015 (Gz.: V6-18c5522-0001/2007/001);
Mein Schreiben vom 21.02.2018 zur Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 -HKHG 2011- stelle ich fest, dass die

HELIOS Dr. Horst-Schmidt-Kliniken GmbH, Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden

(Name des Krankenhauses)

HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken GmbH, Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden

(Träger)

in den nach § 6 Abs. 1 KHG in Verbindung mit § 17 ff. HKHG 2011 aufgestellten Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen ist.



Die Einzelfestlegungen im Krankenhausplan beschränken sich nach § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Abs. 4 HKHG 2011 neben der Zuweisung von Aufgaben der Notfallversorgung und der Festlegung oder Zuordnung von Aufgaben nach § 17 Abs. 7 und Abs. 8 Satz 2 auf die Bestimmung des Standorts und der Fachgebiete. Darüber hinaus werden im Bereich der psychiatrischen und psychosomatischen Gebiete Bettenzahlen und sonstige Kapazitätsfestlegungen soweit und solange festgesetzt, wie es für die Budgetverhandlungen erforderlich ist. Dies bedeutet, dass das Land ab 1.1.2011 darauf verzichtet, in den somatischen Fachgebieten Kapazitäten auszuweisen.

Das Krankenhaus verfügt über die Betriebstätten HELIOS Dr. Horst-Schmidt-Kliniken, Ludwig-Erhard-Straße 100, und HELIOS Wilhelm Fresenius Klinik, Aukammallee 39.

Ich gehe davon aus, dass eine auf der Grundlage der fachgebietsspezifischen Gegebenheiten abgestimmte Schwerpunktsetzung im medizinischen Leistungsspektrum zwischen beiden Betriebstätten besteht.

Das Krankenhaus verfügt über die folgenden Fachabteilungen:

Augenheilkunde

Chirurgie

Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Haut- und Geschlechtskrankheiten

Innere Medizin

Kinder- und Jugendmedizin

Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Neurochirurgie

Neurologie

Urologie

Psychiatrie und Psychotherapie

95 Betten/22 Plätze

Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

40 Betten/15 Plätze

Seit Dezember 2014 ist die Abteilung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Standort Wilhelm Fresenius Klinik untergebracht. Der Krankenhausträger plant für das Jahr 2019 eine Verlagerung der Abteilung Psychosomatik in die Liegenschaft Emser Str. 29-31 in 65307 Bad Schwalbach.

Das Krankenhaus nimmt an der unabdingbaren Notfallversorgung teil. Dazu sind die im Allgemeinen Teil des Hessischen Krankenhausrahmenplans 2009 (StAnz. 14/2008, S. 943) im Ab-

schnitt 4.4 dargestellten fachlichen und strukturellen Anforderungen sicherzustellen. Hierunter zählen im Besonderen

- eine Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft an allen Tagen sowie
- die Vorhaltung intensivmedizinischer, internistischer und chirurgischer Behandlungskapazitäten, die vorzugsweise interdisziplinär betrieben werden sollten

Wenn absehbar ist, dass einzelne Voraussetzungen zur Teilnahme an der Notfallversorgung nicht mehr gegeben sein sollten, ist mir dies anzuzeigen.

Im Rahmen des Versorgungsauftrages für das Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie nimmt das Krankenhaus an der fachspezifischen Pflichtversorgung teil. Es ist dabei insbesondere zur Versorgung von Patientinnen und Patienten aus Teilen der Stadt Wiesbaden (Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Heßloch, Igstadt, Klarenthal, Kloppenheim, Medenbach, Mitte, Naurod, Nordenstadt, Nordost, Rambach, Rheingauviertel, Sonnenberg, Südost, Westend) verpflichtet. Davon unberührt bleibt die generelle Behandlungsverpflichtung des Krankenhauses nach § 5 Abs. 2 HKHG. In der Fachabteilung werden Patientinnen und Patienten der Erwachsenenpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie und der Suchtkrankenversorgung behandelt.

Der Versorgungsauftrag umfasst zudem die Behandlung von Patientinnen und Patienten, deren Unterbringung zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich, außer in den Fällen der §§ 63, 64 StGB und des §§ 81, 126a StPO, angeordnet worden ist.

Dem Krankenhaus sind die folgenden besonderen Aufgaben im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 1 HKHG zugeordnet:

- **Koordinierendes Krankenhaus zur Umsetzung des Onkologiekonzepts des Landes Hessen im Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg**
- **Zentrum für Kinderonkologie (Versorgung hämatologisch/onkologischer pädiatrischer Patientinnen und Patienten) unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen der Richtlinie zur Kinderonkologie des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.**
- **Peri-/Neonatalzentrum**

Das Krankenhaus verfügt über die nach § 2 Nr. 1a KHG mit dem Krankenhaus notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten für folgende Berufe:

- **Hebamme, Entbindungspfleger**
- **Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger**
- **Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger**

Veränderungen der in diesem Bescheid aufgeführten Festlegungen stehen als Änderung und gegebenenfalls auch wesentliche Änderung des Krankenhausplans unter dem Vorbehalt eines neuen Feststellungsbescheides.

Beabsichtigte Änderungen der Rechtsform und/oder der Trägerschaft des Krankenhauses oder einzelner Betriebsteile sind mir zuvor mitzuteilen. Die für eine krankenhausrrechtliche Entscheidung notwendigen Vertragsentwürfe sind hierbei vorzulegen.

Die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem KHG sind damit gegeben, solange und soweit die

**HELIOS Dr. Horst-Schmidt-Kliniken GmbH,
Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden**

in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen bleibt. Da der Empfänger von Fördermitteln nicht in jedem Fall mit dem oben genannten Träger übereinstimmen muss, ist im Rahmen der Beantragung der Fördermittel daher der Empfänger der jeweiligen Fördermittel gesondert zu bestimmen.

Dieser Bescheid tritt bezüglich des Versorgungsauftrags für die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie mit Wirkung vom 01.07.2017 und im Übrigen ab dem 01.07.2018 an die Stelle der bisherigen krankenhauserischen Feststellungsbescheide.

Dieser Bescheid ergeht bezüglich der Ausweisung des Krankenhauses als „Kordinierendes Krankenhaus zur Umsetzung des Onkologiekonzepts des Landes Hessen im Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg“ unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit mindestens einem Krankenhaus des Versorgungsgebiets (Kooperierendes Krankenhaus) vertragliche Regelungen über eine Kooperation im Sinne des Hessischen Onkologiekonzeptes geschlossen werden.

Die nach dem Hessischen Krankenhausgesetz an der Krankenhausplanung beteiligten Institutionen erhalten gemäß beigefügtem Verteiler eine Ausfertigung dieses Bescheides zur Kenntnis.

Begründung:

Mit Ihrem Antrag vom 29.03.2017 haben Sie die Aufnahme des Fachgebietes Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie in den Krankenhausplan des Landes Hessen beantragt.

Der Versorgungsauftrag des Krankenhauses für MKG wurde im Bescheid vom 29.12.2005 nicht mehr aufgeführt. Dies blieb jedoch in der Folge ohne Wirkung. Die Leistungen wurden weiter erbracht und bezahlt. Die Gesundheitskonferenz und der Landeskrankenhausausschuss haben der Wiederaufnahme des Fachgebietes MKG in den Krankenhausplan zugestimmt. Aus krankenhauplanerischer Sicht halte ich die Wiederaufnahme für geboten.

Als Folge der Einführung des Hessischen Gesetzes über Hilfen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes – PsychKHG) vom 04.05.2017 (GVBl. S. 66) wurden die Pflichtversorgungsbereiche der einzelnen Kliniken konkretisiert. Insoweit erfolgte bei der Beschreibung des Pflichtversorgungsgebietes des Fachgebietes Psychiatrie und Psychotherapie eine Aktualisierung.

Mit dem Bescheid wird die aufgrund § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntgG i.V. mit der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Kinderonkologie notwendige Zentrumseigenschaft durch die Ausweisung der besonderen Aufgabe „Zentrum für Kinderonkologie“ begründet. Eine zusätzliche Ausweisung als koordinierendes Krankenhaus für Kinderonkologie im Sinne des Onkologiekonzepts ist nicht erforderlich.

Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten zur vollstationären Krankenhausbehandlung ist nach § 39 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur dann geboten, wenn das Behandlungsziel nicht durch teilstationäre, vor- und nachstationäre oder ambulante Behandlung einschließlich häuslicher Krankenpflege erreicht werden kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass das Krankenhaus hiernach im erforderlichen Umfang voll- in teilstationäre Kapazitäten umwandeln kann.

Das Krankenhaus ist nach § 19 Abs. 1 Satz 4 des HKHG 2011 mit der Aufnahme in den Krankenhausplan verpflichtet, den Versorgungsauftrag umfassend zu erfüllen, sofern nicht davon abweichende Festlegungen im Rahmen von Kooperationen mit anderen Krankenhäusern getroffen wurden. Zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gehören nach § 19 Abs. 1 Satz 5 HKHG 2011 neben den Pflichten nach dem Dritten Teil des Gesetzes auch die Verpflichtungen nach dem Transplantationsgesetz (TPG) und dem Hessischen Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes. Dies bedeutet insbesondere, dass nach § 11 Abs. 4 TPG Krankenhäuser verpflichtet sind, sich durch die Meldung von potentiellen Organspenderinnen und Or-

ganspendern aktiv an der Organspende zu beteiligen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TPG ist die Organentnahme den Krankenhäusern und Transplantationszentren als gemeinschaftliche Aufgabe in regionaler Zusammenarbeit übertragen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 35 HKHG 2011 die Bewilligung von Fördermitteln u.a. auch von der Erfüllung des Versorgungsauftrages abhängig gemacht werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, Klage erheben. Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die elektronische Form richtet sich nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I 2007, Seite 699) in der jeweils gültigen Fassung. Bitte beachten Sie, dass durch die Übersendung einer gewöhnlichen E-Mail die elektronische Form nicht gewahrt wird und dadurch eine Klage nicht wirksam eingereicht werden kann.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Hessen) und den Streitgegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Stephan Hölz

Feststellungsbescheide_E_Mail

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
info@hlt.de

Landesärztekammer Hessen
Im Vogelsgesang 3
60488 Frankfurt am Main
info@laekh.de

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henry-Dunant-Straße 10
63165 Mühlheim/Main
hsgb@hsgb.de

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V.
Frankfurter Straße 10-14
65760 Eschborn
mail@hkg-online.de

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen
- Direktion -
Basler Straße 2
61352 Bad Homburg v.d.H.

BKK - Landesverband Hessen
Stresemannallee 20
60596 Frankfurt am Main
U.Weber-Wenzel@bkk-sued.de

IKK classic
Hauptverwaltung Wiesbaden
Abraham-Lincoln-Straße 32
65189 Wiesbaden
matthias.ott@ikk-classic.de

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Walter-Kolb-Straße 9-11
60594 Frankfurt am Main
rainer.sand@vdek.com

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
Beate.Stein@svlfq.de

Knappschaft Bahn See Hessen
Regionaldirektion Frankfurt
Galvanistr. 31
60486 Frankfurt / Main
vertrag.frankfurt@knappschaft.de

Verband der privaten Kranken-
versicherung e.V.
Landesausschuss Hessen,
im Hause der DBV
Frankfurter Straße 50
65178 Wiesbaden
stephan.belz@axa.de

Feststellungsbescheide_E_Mail

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
(DGUV)
Landesverband Mitte
Isaac-Fulda-Allee 18
551240 Mainz-Weisenau
lv-mitte@dguv.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
- Landesstelle Hessen -
Georg-Voigt-Straße 15
60325 Frankfurt am Main
Arztregister@kvhessen.de
Bedarfsplanung@kvhessen.de

AOK-Die Gesundheitskasse in Hessen
Gesundheitspartner
Stationäre med. Versorgung
Battonstraße 40-42
60311 Frankfurt am Main
Karin.Hedemann@he.aok.de

Vorsitzenden der Gesundheitskonferenz
Wiesbaden-Limburg
Herr Stadtrat Detlev Bendel
Rathaus
Schlossplatz 6
65183 Wiesbaden
dezernat.III@wiesbaden.de

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung VII / 62
Ludwigsplatz 13
35390 Gießen
birgit.graef@rpgi.hessen.de
kerstin.teuscher@rpgi.hessen.de

zur Kenntnisnahme übersandt.

Stand : Mai 2018
(Änderungen bitte an HMSI V 6)